

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats der Stadt Heidelberg

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats der Stadt Heidelberg vom 25. Juli 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 12. September 2012, berichtigt am 21. November 2012) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung eingefügt:

„Bürgerbeteiligungssatzung - BübeS“

2. Nach der Kurzbezeichnung wird eine Eingangsformel eingefügt:

„Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 25. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen.“

3. In der Präambel wird die Angabe des Datums „vom 25.07.2012“ gestrichen.

4. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung

- (1) *Die Koordinierungsstelle ist eine vom Oberbürgermeister zu bestimmende Stelle innerhalb der Verwaltung.*
- (2) *Die Koordinierungsstelle berät Einwohnerinnen und Einwohner, den Oberbürgermeister (Fachämter) und Gemeinderäte. Sie steht allen an Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Satzung Mitwirkenden mit Expertise und Information zur Seite.*
- (3) *Sie unterstützt den Oberbürgermeister (Fachämter)*
 - a. bei der frühzeitigen Information nach § 1 in Form der Vorhabenliste,*
 - b. bei der Entwicklung von Beteiligungskonzepten,*
 - c. bei der Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren,*
 - d. bei den Sitzungen von projektbezogenen Koordinationsbeiräten nach § 6 Abs. 3,*
 - e. bei der Einrichtung und Begleitung von prozessbegleitenden Arbeitsgruppen nach § 7.“*

6. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

7. § 6 Absatz 2 wird gestrichen.
8. § 6 Absatz 3 wird zu Absatz 2, § 6 Absatz 4 wird zu Absatz 3.
9. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird „die Zusammensetzung des projektbezogenen Koordinationsbeirats“ durch „die Zusammensetzung projektbezogener Koordinationsbeiräte“ ersetzt.
10. In § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a wird am Ende folgender Satz eingefügt:
„Ein Mitglied der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt beratend an den Sitzungen teil.“
11. In § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Die Tagesordnung wird vor jeder Sitzung vom Oberbürgermeister (Fachamt) in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung festgelegt. Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in, der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen.“
12. In § 6 Absatz 3 Satz 6 wird der Passus „Das Nähere“ durch den Passus „Das Weitere“ ersetzt.
13. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
„§ 7 Prozessbegleitende Arbeitsgruppe
 - (1) *Setzt der Gemeinderat keinen projektbezogenen Koordinationsbeirat ein, kann der Oberbürgermeister (Fachamt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung bei größeren Bürgerbeteiligungsverfahren über den Einsatz einer prozessbegleitenden Arbeitsgruppe entscheiden. Zuständig für die Durchführung ist die für die Planung zuständige Stelle nach § 6 Abs. 1.*
 - (2) *Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertreterinnen und Vertreter aus den beteiligten Fachämtern und der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung, Bürgerinnen und Bürgern mit entsprechendem Sachverstand aus dem betroffenen Stadtteil und/oder Vertreterinnen und Vertretern von in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen zusammensetzen.*
 - (3) *Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollen die Bürgerbeteiligungsprozesse gemeinsam beobachtet, Bewertungen ausgetauscht und Empfehlungen an den Oberbürgermeister (Fachamt) ausgesprochen werden. Die Mitglieder sollen den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, für die Rückkopplung in die jeweiligen Gruppen sorgen und für die aktive Teilnahme werben (Multiplikatoren).“*
14. Der bisherige § 6 wird zu § 8.
15. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „nach § 5“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.
16. § 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Ist kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, so soll das Beteiligungskonzept in einem kooperativen Prozess unter angemessener Einbeziehung von sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Stadtteil und / oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen erarbeitet werden.“

17. In § 8 Absatz 1 Buchstabe f wird der Passus „*die Bestimmung der Evaluationskriterien*“ durch folgenden Satz ersetzt:

„wenn kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt ist: die Festlegung, ob eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll,“

18. Der bisherige § 7 wird zu § 9.
19. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „*nach § 6 Abs. 2*“ durch die Angabe „*nach § 8 Abs. 2*“ ersetzt.
20. Der bisherige § 8 wird zu § 10, der bisherige § 9 zu § 11, der bisherige § 10 wird zu § 12.
21. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „*nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung*“ durch „*nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung*“ ersetzt.
22. In § 12 Absatz 5 wird der Passus „*ergibt sich aus § 5 der Satzung*“ durch den Passus „*ergibt sich aus § 6 der Satzung*“ ersetzt. Außerdem wird der Passus „*und der Methodenwahl nach § 6*“ durch „*und der Methodenwahl nach § 8*“ ersetzt.
23. In § 12 Absatz 6 wird der Passus „*abweichend von § 9 der Satzung*“ durch „*abweichend von § 11 der Satzung*“ ersetzt.
24. In § 12 Absatz 7 wird der Passus „*Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung*“ durch „*Abweichend von § 10 Abs. 2 der Satzung*“ ersetzt.
25. Der bisherige § 11 wird zu § 13.
26. In Anlage 2 der Satzung wird die bisherige Eingangsformel durch folgende Eingangsformel ersetzt.
- „Der im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrenseingesetzte projektbezogene Koordinationsbeirat hat in seiner Sitzung vomfolgende Geschäftsordnung beschlossen.“*
27. In Anlage 2 der Satzung wird in § 1 Absatz 2 der Passus „*nach Maßgabe von § 6*“ durch den Passus „*nach Maßgabe von § 8*“ ersetzt.
28. In Anlage 3 der Satzung wird die Überschrift „*Bestimmung der Evaluationskriterien*“ und die Begründung hierzu durch die Überschrift „*Festlegung, ob eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll*“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister